

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 36/91 vom 21. November 1991

Geschäftsverzeichnisnr. 228

In sachen : Präjudizielle Frage, gestellt von der sechsten Kammer des Appellationshofes Lüttich in dessen Urteil vom 28. Juni 1990 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Stéphan Uhoda, Georges Uhoda und die Aktiengesellschaft Uhoda

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern D. André, K. Blanckaert, L. P. Suetens, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 28. Juni 1990 hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt :

" Entspricht Artikel 1 §4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1973 eingefügt wurde und die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen von der Verpflichtung, einen Ruhetag pro Woche zu beachten, ausschließt, dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit (aller Belgier) vor dem Gesetz? "

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Aus den Akten bezüglich des vorhergehenden Verfahrens geht hervor, daß Stéphan Uhoda und Georges Uhoda vor das Strafgericht Lüttich geladen wurden wegen mehrerer Übertretungen der Handelsgesetzgebung und namentlich wegen Nichtbeachtung eines wöchentlichen Ruhetags beim Betrieb ihrer Tankstelle, wie vorgeschrieben durch den königlichen Erlaß vom 28. November 1974 zur Einführung eines wöchentlichen Ruhetags in Unternehmen, die flüssige Kraftstoffe für den Antrieb von Kraftfahrzeugen an Verbraucher verkaufen, festgelegt zur Durchführung des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung eines wöchentlichen Ruhetags in Handel und Gewerbe.

Da in dieser Tankstelle auch Lebensmittel wie Getränke und Süßwaren zum Kauf angeboten wurden, sind Stéphan Uhoda und Georges Uhoda, auch was diese Tätigkeit betrifft, wegen

Nichtbeachtung eines wöchentlichen Ruhetags - wie vorgesehen durch den königlichen Erlaß vom 6. Dezember 1960, festgelegt in Anwendung des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung eines wöchentlichen Ruhetags in Handel und Gewerbe - angeschuldigt worden.

Sie sind auch angeschuldigt worden wegen bösgläubigen Begehens einer gegen die ehrlichen Handelsbräuche verstoßenden Tat, wobei sie den gewerblichen Interessen eines Kaufmannes oder mehrerer Kaufleute schaden oder zu schaden versuchen - Gesetz vom 14. Juli 1971 über die Handelspraktiken, Artikel 54, 55, 61 und 66 -, im vorliegenden Fall namentlich dadurch, daß sie an den von ihnen betriebenen Kraftstoff- und Lebensmittelverkaufsstellen keinen wöchentlichen Ruhetag beachtet haben.

Die beiden Angeklagten sind verfolgt worden in ihrer Eigenschaft als geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Aktiengesellschaft Uhoda, die nach ihren Aussagen die Tankstelle alle Tage der Woche außer dienstags betreiben soll; Georges Uhoda, der behauptet, er betreibe die Tankstelle dienstags unter einem anderen Handelsregister und unter einer anderen Buchführung, ist außerdem persönlich verfolgt worden.

Die Aktiengesellschaft Uhoda ist als zivilrechtlich haftbare Partei vorgeladen worden.

In seinem Urteil vom 20. Dezember 1989 hat das Strafgericht Lüttich die Anklage bezüglich der Nichtbeachtung des obligatorischen Ruhetags sowie diejenige bezüglich der Handelspraktiken für bewiesen erklärt.

Die verschiedenen Parteien haben gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Stéphan Uhoda, Georges Uhoda und die Aktiengesellschaft Uhoda haben den Berufungsrichter ersucht, dem Hof eine präjudizielle Frage zu unterbreiten, weil ihrer Meinung nach eine Diskriminierung vorliegen soll, soweit die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen nicht der Verpflichtung unterliegen, einen wöchentlichen Ruhetag zu beachten.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Die präjudizielle Frage wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der Verweisungsentscheidung, die am 18. Juli 1990 bei der Kanzlei eingegangen ist, beim Hof anhängig gemacht.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der

Besetzung benannt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 27. September 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 28. September 1990 den Adressaten zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. September 1990.

Stéphan Uhoda, wohnhaft Rue St-Paul 33 in 4000 Lüttich, Georges Uhoda, wohnhaft Rue des Carmes 15 in 4000 Lüttich, und die Aktiengesellschaft Uhoda, mit Sitz Rue des Prémontrés 2 in 4000 Lüttich, eingetragen ins Handelsregister zu Lüttich unter der Nummer 127.599, haben mit am 6. November 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Es wurden keine weiteren Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 wurde der Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung bestellt, nachdem Frau I. Pétry den Vorsitz angetreten hatte.

Durch Anordnungen vom 28. November 1990 und 2. Juli 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 18. Juli 1991 bzw. 18. Januar 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 24. September 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 16. Oktober 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 25. September 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 26. September 1991 den Adressaten zugestellt wurden.

In dieser Sitzung

- erschien
RA M. Goujon, in Lüttich zugelassen, für die Parteien Uhoda,
- haben die Richter M. Melchior und K. Blanckaert Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. Gegenstand der angefochtenen Rechtsnormen

Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung eines wöchentlichen Ruhetags in Handel und Gewerbe bestimmt in Paragraph 1:

" Auf Antrag eines oder mehrerer Berufsverbände und auf die günstige Stellungnahme des Obersten Rates für den Mittelstand hin kann der König, wenn das Allgemeininteresse und die wirtschaftlichen Notwendigkeiten es erlauben, in jenen Bereich von Handel oder Gewerbe, der diesen Verband bzw. diese Verbände anbelangt, einen wöchentlichen Ruhetag vorschreiben " .

Paragraph 2 dieses Artikels verbietet an dem obligatorischen Ruhetag den direkten Verkauf an Verbraucher sowie die Lieferungen ins Haus.

Paragraph 3 des Artikels definiert den Ruhetag, zum Zwecke der Anwendung des Gesetzes.

Paragraph 4 des Artikels umfaßt drei Absätze.

Nur der erste Absatz hängt unmittelbar mit dem Gegenstand der präjudiziellen Frage zusammen. In der abgeänderten Fassung infolge des Gesetzes vom 5. Juli 1973 zur Änderung des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung eines wöchentlichen Ruhetags in Handel und Gewerbe, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1963 sowie durch das Gesetz vom 6. März 1964, bestimmt er folgendes:

" Ist ein wöchentlicher Ruhetag in einem bestimmten Bereich von Handel oder Gewerbe vorgeschrieben, so bezieht sich das in §2 vorgesehene Verbot auf alle Verkaufsstellen, wo diese Tätigkeit - auch als Nebentätigkeit - ausgeübt wird, mit Ausnahme der im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen. Für die Anwendung dieser Bestimmung gehören die Ein- und Ausfahrtswege nicht zum Autobahnbereich. Außer wenn der König auf Antrag des ersuchenden Verbandes anders darüber verfügt, gilt das Verbot ebenfalls für alle anderen in denselben Räumen ausgeübten kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeiten " .

Am 28. November 1974 hat der König auf Antrag des Landesverbandes der Kraftstoffverteiler und -einzelhändler einen königlichen Erlasses zur Einführung des wöchentlichen Ruhetags in Unternehmen, die flüssige Kraftstoffe für den Antrieb von Kraftfahrzeugen an Verbraucher verkaufen, festgelegt. Laut Artikel 1 §2 dieses königlichen Erlasses gilt das festgelegte Verbot, an einem Tag pro Woche flüssige Kraftstoffe für den Antrieb von Kraftfahrzeugen zu verkaufen, nicht für die anderen kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeiten, die in denselben Räumen ausgeübt werden wie denjenigen, in denen Kraftstoff verkauft wird.

Am 6. Dezember 1960 hat der König auf Antrag mehrerer Berufsverbände einen königlichen Erlass festgelegt, in dem ein wöchentlicher Ruhetag in den dreizehn Subsektoren, die Er für die Anwendung des königlichen Erlasses im Lebensmittelbereich ins Leben ruft, vorgeschrieben wird.

V. *In rechtlicher Beziehung*

A. In ihrem gemeinsamen Schriftsatz führen die Parteien Stéphan Uhoda, Georges Uhoda und die Aktiengesellschaft Uhoda aus, daß der Zweck des Gesetzes vom 22. Juni 1960 bei den Vorarbeiten deutlich zum Ausdruck gebracht worden sei. Das Gesetz bezwecke nämlich eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie den Schutz des Wohlergehens und der Gesundheit der Mitarbeiter - sowohl der Lohnempfänger als auch der selbständig Tätigen.

Artikel 1 §4 in der durch das Gesetz vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung bestimme, daß sich die Verpflichtung eines wöchentlichen Ruhetags nicht auf die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen erstrecke.

Für die Verfasser des Schriftsatzes sei es klar, daß das alleinige Kriterium der Lage der Tankstelle (im Autobahnbereich oder nicht) eine Ausnahme vom allgemeinen Wortlaut des Gesetzes vom 22. Juni 1960 darstelle, die in keinem Zusammenhang mit Art und Zweck des Gesetzes zusammenhänge und daher diskriminierend sei.

B.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.2. Artikel 1 §1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung eines wöchentlichen Ruhetags in Handel und Gewerbe erlaubt es dem König, wenn das Allgemeininteresse und die wirtschaftlichen Notwendigkeiten es ermöglichen, auf Antrag von einem oder mehreren Berufsverbänden und auf die günstige Stellungnahme des Obersten Rates für den Mittelstand hin einen wöchentlichen Ruhetag in dem Bereich von Handel und Gewerbe, der diesen Verband bzw. diese Verbände anbelangt, vorzuschreiben.

Kraft Artikel 1 §4 desselben Gesetzes in der durch das Gesetz vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung erstreckt sich die vom König getroffene Entscheidung niemals auf die im

Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Juli 1973 geht hervor, daß die Ausnahme, die für die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen gemacht wird, damit zusammenhängt, daß das belgische Autobahnnetz in das europäische integriert ist.

Das verwendete Kriterium in Artikel 1 §4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 in der durch das Gesetz vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung - die Lokalisierung der Verkaufsstelle innerhalb oder außerhalb des Autobahnbereichs - ist objektiv.

Die vorgesehene Ausnahme erlaubt es den Autofahrern, die Autobahn zu benutzen, ohne - was die Versorgung betrifft - wegen der Ruhetage dem Zufall ausgeliefert zu sein; wenn ein Autobahnbenutzer vor einer geschlossenen Tankstelle steht, wird er sehr oft keine geöffnete Tankstelle in unmittelbarer Nähe finden können, was sowohl auf die Beschaffenheit der Autobahn selbst als auch auf die geringere Bekanntheit des Autofahrers mit der Gegend, durch die er fährt, zurückzuführen ist.

Die Ausnahme in Artikel 1 §4 des Gesetzes vom 22. Januar 1960 in der durch das Gesetz vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung ist angebracht, weil sie nämlich den Autobahnverkehr ermöglicht oder wenigstens weitgehend erleichtert.

Demzufolge beinhaltet Artikel 1 §4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung eines wöchentlichen Ruhetags in Handel und Gewerbe in der durch das Gesetz vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung keine Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

erkennt für Recht :

Artikel 1 §4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung eines wöchentlichen Ruhetags in Handel und Gewerbe in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung verletzt nicht die Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. November 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) I. Pétry